

II-163 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## X. Gesetzgebungsperiode

23. 7. 1963

44/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 39/J

des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft P r o b s t  
auf die Anfrage der Abgeordneten K u l h a n e k und Genossen,  
betreffend die Annahmesperre der Post für Massensendungen.

-.-.-.-

Auf die oben bezeichnete Anfrage beehre ich mich folgendes mitzu-  
teilen:

Zu 1: ("Ist der Herr Bundesminister bereit, den gesetzlichen Zustand  
wiederherzustellen?")

Durch die Beschaffung von Schaltermaschinen, Stempelmaschinen, Brief-  
und Paketverteilanlagen, Förderbändern und zahlreicher anderer mechanischer  
Einrichtungen ist es der Post gelungen, den Mangel an Arbeitskräften im  
Annahme-, Sortier- und Kartierdienst sowie für die kursmässige Weiterleitung  
der Postsendungen soweit wettzumachen, dass diese Dienste durch entspre-  
chende Mehrleistungen des Personals ordnungsgemäss abgewickelt werden können.

Der Mechanisierung des Zustelldienstes dagegen sind - seiner Eigenart  
entsprechend - enge Grenzen gezogen; sie erschöpft sich im wesentlichen im  
Anbringen von Hausbrieffachanlagen. Mangels der erforderlichen finanziellen  
Mittel konnten jedoch bisher lediglich 14.600 Anlagen mit zusammen  
110.000 Fächern aufgestellt werden. Der Bedarf für Wien und die Landes-  
hauptstädte allein beträgt aber 150.000 Hausbrieffachanlagen mit zusammen  
etwa einer Million Fächern, also das Zehnfache der bisher aufgestellten  
Anlagen und Fächer. Eine rasche Mechanisierung des Zustelldienstes könnte  
demnach nur dadurch gewährleistet werden, dass die Hauseigentümer gesetz-  
lich verpflichtet würden, Hausbrieffachanlagen auf ihre Kosten anzubringen.

Hiezu kommt noch, dass man in der Privatwirtschaft oft in der Lage  
ist, den Bedarf an Arbeitskräften durch Zahlung von Löhnen zu decken, die  
vielfach erheblich über den kollektivvertraglichen Sätzen liegen. Das kann  
die Post nicht tun, denn diese ist an die im Gehaltsgesetz und im Vertrags-  
bedienstetengesetz festgesetzten Bezugsansätze gebunden. Die Folge davon  
ist, dass die Post mit ihrem unzureichenden Zustellpersonal die ordnungs-  
gemässe Zustellung aller Postsendungen nicht mehr gewährleisten kann. Schon  
gar nicht aber in den Monaten, in denen ihr die soziale Pflicht obliegt,  
den Zustellern mit Kindern - insbesondere mit schulpflichtigen Kindern -  
die Abwicklung wenigstens eines Teiles ihres Urlaubes zu ermöglichen.

44/A.B.  
zu 39/J

- 2 -

Es wäre aber sinnlos, Postsendungen anzunehmen, deren Zustellung die Post nicht gewährleisten kann. Daher befreit der § 6 des Postgesetzes die Post von ihrem Kontrahierungszwang und von ihrer Beförderungspflicht, wenn die Beförderung - deren letzte Phase die Zustellung ist - mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln, zu denen auch die Zusteller zu rechnen sind, nicht möglich ist.

Wenn die Post zunächst nur Massensendungen in die Annahmesperre miteinbezogen hat, geschah dies deshalb, weil nach ihren bisherigen Erfahrungen gerade diese Sendungsart zu den im Zustelldienst aufgetretenen Schwierigkeiten geführt hat und weil mit grosser Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, dass jene Absender, deren Werbung nicht an einen bestimmten Termin gebunden ist, ihre Werbung auf den Herbst verschieben werden, um ihre Sendungen doch noch als Massensendungen aufgeben zu können.

Sollte jedoch der keineswegs wahrscheinliche Fall eintreten, dass die Post die Zustellung auch der Drucksachen nicht mehr gewährleisten könnte, wäre sie gezwungen, auch diese Sendungsart von der Annahme auszuschliessen. Denn der § 6 des Postgesetzes befreit die Post ganz allgemein von ihrer Beförderungspflicht und nicht nur hinsichtlich einer bestimmten Sendungsart.

Demnach steht eindeutig fest, dass die Annahmesperre für Massensendungen durch das geltende Postrecht gedeckt ist.

Es besteht aber weiter kein Zweifel, dass die Post für Sendungen, die nicht als Massensendungen, sondern als vollbezahlte Drucksachen aufgegeben werden, eine höherwertige Leistung erbringt:

Denn es werden Drucksachen auch über 350 Gramm befördert, ferner die erforderlichen Orts-, Länder- und Streckenbünde selbst angefertigt, die Drucksachen wie Briefe mit Vorrang vor den Massensendungen befördert und zugestellt, bei Unzustellbarkeit an den Absender zurückgesendet und auf Verlangen des Empfängers nachgesendet. Diese und andere Beförderungsleistungen sind für Massensendungen überhaupt nicht oder doch nur beschränkt vorgesehen.

Damit erscheint auch hinreichend dargetan, dass der gesetzliche Zustand durch die von der Post verfügte Annahmesperre für Massensendungen weder verändert noch missachtet wurde, weshalb es auch nicht der Wiederherstellung dieses Zustandes bedarf.

Zu 2: ("Ist der Herr Bundesminister bereit, falls er eine Tarifierhöhung bei der Post für notwendig hält, das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen?")

Soweit eine Tarifierhöhung bei der Post notwendig und geeignet erscheinen sollte, die aufgezeigten Schwierigkeiten im Zustelldienst künftig auszuschalten, wird - wie dies auch bisher immer der Fall war - sowohl das Begutachtungsrecht der Kammern als auch die verfassungsgesetzlich festgelegte Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates beachtet werden.